



# **Hygiene-Plan der Grundschule Thurm**

inklusive der Maßnahmen zur Umsetzung der  
Arbeitsschutzstandards bzgl. COVID-19

## Inhalt

0. Vorbemerkungen.....	3
1. Allgemeine Hygiene.....	4
1.1 Meldepflichtige Erkrankungen .....	4
1.2 Immunprophylaxe .....	5
1.3 Handhygiene.....	5
1.3.1 „Hust- und Niesetikette“ .....	5
1.3.2 Hände waschen .....	5
1.3.3 Hygienische Händedesinfektion .....	6
1.3.4 Hautschutz, Handpflege .....	6
1.4 Reinigung.....	6
2. SARS-CoV-2 Arbeits- und Gesundheitsschutz .....	7
2.1 Allgemeine Bestimmungen .....	7
2.1.1 Regelungen für den Schulbetrieb.....	7
2.1.2 Schulische Veranstaltungen und Konferenzen.....	8
2.1.3 Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in Schule .....	8
2.1.4 Lüftung.....	10
3. Bestätigung der Kenntnisnahme .....	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

Anlage – tabellarischer Hygieneplan

## 0. Vorbemerkungen

Unter Hygiene versteht man die Gesamtheit aller Maßnahmen und Verhaltensweisen, um Erkrankungen zu vermeiden und die Gesunderhaltung des Menschen zu sichern.

Die aktuelle Situation erfordert die strikte Einhaltung der in diesem Hygieneplan zusammengefassten Maßnahmen, um die Ausbreitung der Virusinfektion COVID-19 einzudämmen bzw. zu bremsen.

Die Schulleitung trägt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Hygienemaßnahmen sowie die Einhaltung (und die Fortschreibung) des Hygieneplanes inkl. Des Reinigungs- und Desinfektionsplans.

Alle Mitarbeiter sind mindestens 1x jährlich über den Hygieneplan sowie die gültigen Hygieneanweisungen aktenkundig zu unterweisen. Bei Veränderungen ist dies zeitnah zu erfolgen.

Der Hygieneplan ist eine Dienstanweisung und von jedem Mitarbeiter einzuhalten.

# 1. Allgemeine Hygiene

Von jedem Mitarbeiter wird das Beachten der persönlichen Hygiene als selbstverständlich vorausgesetzt.

## 1.1 Meldepflichtige Erkrankungen

Nach §34 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an

- |   |  |
|---|--|
| 1. Cholera  | 11. Mumps  |
| 2. Diphtherie   | 12. Paratyphus   |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische<br>E. coli (EHEC) | 13. Pest   |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber                  | 14. Poliomyelitis  |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis                | 14a. Röteln  |
| 6. Impetigo contagiosa<br>(ansteckende Borkenflechte)     | 15. Scharlach oder sonstigen<br>Streptococcus pyogenes-Infektionen |
| 7. Keuchhusten  | 16. Shigellose   |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose                   | 17. Skabies (Krätze)   |
| 9. Masern   | 18. Typhus abdominalis   |
| 10. Meningokokken-Infektion                               | 19. Virushepatitis A oder E  |
|   | 20. Windpocken   |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, Gemeinschaftseinrichtungen, darunter auch Schulen und Schulhorte, nicht betreten, nicht benutzen und an Veranstaltungen dieser Einrichtungen nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Personen, die Ausscheider von

- |  |   |
|--|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139       | 4. Salmonella Paratyphi                 |
| 2. Corynebacterium spp., Toxin bildend | 5. Shigella sp.                         |
| 3. Salmonella Typhi                    | 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

sind, dürfen nach §34 Absatz 2 IfSG die oben genannten Einrichtungen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes betreten, benutzen oder an Veranstaltungen der Einrichtung teilnehmen.

Wenn eine Person an einer der oben genannten Krankheiten erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Erkrankungen besteht, eine Verlaustung vorliegt, ist nach §34 Absatz 5 umgehend die Einrichtungsleitung zu informieren.

Eine entsprechende Belehrung wird mindestens 1x pro Schuljahr aktenkundig durchgeführt.

## 1.2 Immunprophylaxe

Jeder Mitarbeiter soll zur eigenen Sicherheit auf seinen vollständigen aktuellen Impfschutz achten. Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen wird der zugehörige Betriebsarzt regelmäßig hinzugezogen.

Betriebsarzt: Dr. med. Steffen Pätz  
Thumedi Präventionsmanagement GmbH  
Kontakt: 037297 7905 oder hno.paetz@t-online.de

## 1.3 Handhygiene

Die Hände gelten als Hauptüberträger von Infektionserregern. Über die Hände werden etwa 90% der exogenen nosokomialen Infektionen übertragen, nur etwa 10% über die Luft und Gegenstände. Händewaschen und Händedesinfektion gehören deshalb zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionen.

Schutzhandschuhe sind immer dann anzulegen bzw. zu tragen, wenn ein vorhersehbarer oder wahrscheinlicher Erregerkontakt stattfinden kann sowie bei möglicher massiver Verunreinigung mit Körperausscheidungen, Sekreten oder Exkrementen.

### 1.3.1 „Hust- und Niesetikette“

Beim Niesen bzw. Husten sollte ein Einmaltaschentuch benutzt werden, welches anschließend in einem Mülleimer mit Decker entsorgt werden sollte.

Wenn kein Taschentuch zur Verfügung steht, sollte die Armbeuge und in keinem Fall auf die Hand geniest oder gehustet werden.

Nach dem Niesen, Husten bzw. Naseputzen sollten die Hände in jedem Fall immer gewaschen werden.

### 1.3.2 Hände waschen

Beim Waschen der Hände handelt es sich um ein mechanisches Ablösen von Mikroorganismen, d.h. eine Reduzierung der Keime. Zum Waschen der Hände ist Flüssigseife zu verwenden. Die Waschvorgang sollte mindestens 20 Sekunden dauern.

Abzutrocknen sind die Hände mit Einmalhandtüchern.

Die Nutzung von Gemeinschaftshandtüchern stellt ein hohes Risiko für die Übertragung von Krankheiten dar.

### 1.3.3 Hygienische Händedesinfektion

Bei der hygienischen Händedesinfektion findet eine Inaktivierung der Keime statt. Die hygienische Händedesinfektion erfolgt gemäß Desinfektionsplan. Etwa 3-5ml Desinfektionsmittel werden dazu in die Hohlhand aufgebracht, gleichmäßig auf die trockene Haut der Hände verteilt und dann mindestens eine halbe Minute bis zum Eintrocknen sorgfältig in beiden Händen verrieben. Dabei ist auf das vollständige benetzen der Innen- und Außenflächen der Hände sowie der Flächen zwischen den Fingern und Daumen und der Fingerkuppen und Nagelfalze besonders zu achten.

Für Lehrkräfte und sonstige Mitarbeiter ist das Desinfektionsmittel aus den Spendern an den Waschplätzen zu entnehmen.

Schüler\*innen erhalten Desinfektionsmittel direkt von der Lehrkraft oder dem Hortner/der Hortnerin. Das Desinfektionsmittel ist im Anschluss sicher vor den Schülern wegzuräumen.

Eine hygienische Händedesinfektion soll u.a. immer erfolgen:

- Nach Kontakt mit Körperausscheidungen und Körperflüssigkeiten bzw. mit damit kontaminierten Gegenständen
- Nach Schmutzarbeiten
- Nach Kontakt mit infektiösen bzw. potenziell infektiösen Personen
- Nach Ablegen der Schutzhandschuhe
- Am Arbeitsende

### 1.3.4 Hautschutz, Handpflege

Häufiges Hände waschen sowie die häufige Anwendung von Desinfektionsmittel verändert trotz enthaltener Pflegesubstanzen den Säureschutzmantel der Haut.

Es ist daher ratsam, die Hände regelmäßig mit individueller Handcreme o.Ä. zu pflegen, damit die Haut intakt bleibt und ausreichend Schutz vor eindringenden Keimen bietet.

## 1.4 Reinigung

Welche Räume mit welchen Reinigungsverfahren und in welchem Intervall zu reinigen sind, kann dem Reinigungs- und Desinfektionsplan entnommen werden. Bei speziellen oder gehäuften Erkrankungen bzw. Infektionen sind die Pläne in Absprache mit dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Schulträger und dem Gesundheitsamt unverzüglich anzupassen.

## 2. SARS-CoV-2 Arbeits- und Gesundheitsschutz

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

Das Schuljahr 2020/21 beginnt mit Regelunterricht unter Pandemiebedingungen. Die Sicherstellung des Regelbetriebes an Schulen und Kindertagesstätten im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2-Pandemie basiert auf dem 4-Stufen-Plan des SMS und SMK.

Über notwendige Schulschließungen entscheidet ausschließlich das Gesundheitsamt in Absprache mit der Schulaufsichtsbehörde sowie dem Schulträger.

Die allgemeine Schulpflicht gilt wieder. Schüler\*innen mit Vorerkrankungen, welche die Abwehrfähigkeit gegen eine SARS-CoV-2-Infektion erheblich verringern, können auf der Grundlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Schulbesuchspflicht freigestellt werden. Ob und in welchem Umfang dann die häusliche Lernzeit zu nutzen ist, wird im Einzelfall entschieden.

Die Schulen müssen jederzeit auf den Eintritt von Schulschließungsszenarios vorbereitet sein.

Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebs von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 13. August 2020, wirksam ab dem 31. August 2020 regelt den Regelunterricht unter Pandemiebedingungen. Laut 1.2.6 der Allgemeinverfügung können folgende Symptome auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen:

**Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl.**

Als Risikogebiet werden Staaten oder Regionen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verstanden, für welche am Tage der Einreise in die BRD nach Einstufung des Bundesministeriums für Gesundheit, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Zeitpunkt des Aufenthalts ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit SARS-CoV-2 bestand.

#### 2.1.1 Regelungen für den Schulbetrieb

Laut aktueller Allgemeinverfügung vom 13. August, gültig ab dem 31. August 2020, ist der Zugang zu unserer Einrichtung allen Personen nicht gestattet, wenn sie nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind oder mindestens eines der oben aufgelisteten Symptome erkennen lässt.

Darüber hinaus ist der Zutritt auch denjenigen Personen untersagt, welche innerhalb der letzten 14 Tage mit einem nachweislich mit SARS-CoV-2-Infizierten persönlichen Kontakt hatten oder sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine ärztliche Bestätigung über eine Nicht-Infektion vorlegen. Personensorgeberechtigte sind dazu verpflichtet die Einrichtungsleitung darüber zu informieren, wenn sich das beschulte Kind in einem Risikogebiet aufgehalten hat.

Sobald bei einer an der Einrichtung tätigen Personen eines der oben genannten Symptome zu erkennen sind, ist unverzüglich die Leitung der Einrichtung zu informieren und die Person zu isolieren. Bei Schüler\*innen sind die Personensorgeberechtigten zügig zu informieren. Bis zur Abholung muss der Schüler/die Schüler einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Die Aufsichtspflicht bleibt bestehen. Sollte ein Symptom mit einer chronischen Erkrankung o.Ä. in Verbindung stehen, so ist ein Nachweis (Allergieausweis oder ärztliche Bescheinigung) zwingend notwendig.

Mit Betreten des Schulgebäudes desinfizieren sich die Schüler\*innen unter Aufsicht einer Lehrkraft ihre Hände. Eltern ist das Betreten des Schulgebäudes zum Bringen ihres Kindes am Morgen nicht gestattet. Zum Verabschieden kann der große Vorplatz der Schule genutzt werden.

Die Personensorgeberechtigten müssen zu Schuljahresbeginn gegenüber der von ihrem Kind besuchten Einrichtung eine unterzeichnete Versicherung der Kenntnisnahme der Betretungsverbote sowie der Infektionsschutzmaßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung abgeben. Wird diese schriftliche Versicherung nicht vorgelegt, so ist ab dem 8. September 2020 der Zutritt zur Einrichtung nicht gestattet.

Die Grundschule Thurm aktualisiert bis zum 14. September alle bestehenden LernSax-Zugänge und pflegt neue Schüler\*innen ein. Die Eltern erhalten nach Abschluss der Aktualisierung eine entsprechende Information über LernSax.

#### Hinweise zum Fach Musik:

Die Lerninhalte und Methoden sind so zu wählen, dass die jeweils gültigen Hygieneregeln eingehalten werden können. Der Raum sollte so groß wie möglich gewählt werden. Das Singen im Chor/Ensemble ist kritisch zu beurteilen und daher zunächst noch nicht möglich.

Beim Musizieren mit Leihinstrumenten muss gewährleistet sein, dass diese desinfiziert werden können.

#### Hinweise zum Fach Sport:

Alle geltenden Maßnahmen des Infektions- und Gesundheitsschutzes sind zu beachten und ohne Einschränkungen umzusetzen. Auf Händeschütteln, Abklatschen und Umarmungen sollten z.B. verzichtet werden.

Sportgeräte sind nach der Benutzung zu desinfizieren; die Räumlichkeiten inklusive Umkleiden sind so oft wie möglich zu Lüften.

Der Sportunterricht im Freien ist dem Unterricht in der Halle vorzuziehen.

### 2.1.2 Schulische Veranstaltungen und Konferenzen

Schulische Veranstaltungen und Schulfahrten können grundsätzlich wieder stattfinden.

Wichtige Elterngespräche sowie Elternabende und Konferenzen finden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln statt. Schulfremde Personen haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Zusammenkünfte mit Nennung aller Anwesenden sowie einer Kontaktnummer sind zu protokollieren.

### 2.1.3 Umgang mit positiven Fällen und Kontaktpersonen in Schule

Der Handlungsleitfaden des Staatsministeriums für Kultus von 23. April 2020 regelt die Kontaktpersonennachverfolgung im schulischen Kontext. Allgemeines Ziel ist, trotz eines Corona-(Verdachts-)Falls den Schulbetrieb aufrechtzuerhalten und eine Schließung der gesamten Einrichtung zu vermeiden.

Grundsätzlich ist allen Personen, welche Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion zeigen, der Zutritt zu Einrichtung zu untersagen. Dazu zählen v.a. trockener Husten, erhöhte Temperatur, Kurzatmigkeit, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacks- und Geruchsbeeinträchtigungen und Durchfall.



Es findet eine aktenkundige Belehrung alle Schüler\*innen (und deren Erziehungsberechtigten) sowie aller in der Einrichtung tätigen Personen statt.

Vor Betreten des Schulgebäudes müssen die Erziehungsberechtigten täglich schriftlich bestätigen, dass im gesamten Haushalt keine Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion vorliegen. Sollte die Unterschrift nicht erfolgen, so ist das Betreten des Unterrichtsraumes nicht gestattet und die Eltern werden aufgefordert, ihr Kind abzuholen.

#### Verfahren, wenn in der Einrichtung ein SARS-CoV-2-Infektionsfall aufgetreten ist:

Das Gesundheitsamt setzt sich mit der Schulleitung in Verbindung. Auf der Grundlage der Kontaktpersonennachverfolgungsempfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) vom 22. April 2020 gilt:

- Personen mit in Summe mindestens 15-minütigem Face-to-Face-Kontakt mit einem COVID-19-Fall mit einem Abstand kleiner als 1,5 Metern, z.B. in Rahmen eines Gesprächs, gelten als Kontaktpersonen der Kategorie 1 und sind vom Gesundheitsamt in 14-tägiger häuslicher Quarantäne zu isolieren.
- Personen, die sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufhielten, z.B. Klassenzimmer, Arbeitsplatz, jedoch keinen kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt mit dem COVID-19-Fall hatten sind Kontaktpersonen der Kategorie 2.

Kontaktpersonen der Kategorie 1 haben sich unverzüglich bei der Schulleitung zu melden. Anschließend verlassen sie umgehend die Einrichtung und begeben sich auf direktem Wege in die häusliche Quarantäne. Grundschüler\*innen sind bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten zu isolieren. Ihnen ist ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) anzulegen. Die dabei Aufsicht führende Person sollte ebenfalls einen MNS tragen.

Die Einrichtungsleitung veranlasst eine ausreichende Flächendesinfektion bis zum Folgetag in den Bereichen der Einrichtung, in denen sich die Kontaktperson vorwiegend aufgehalten hat.

Für Kontaktpersonen der Kategorie 2 sind keine gesonderten Maßnahmen erforderlich, sofern keine COVID-19-typischen Symptome auftreten. Sollte dies im Verlauf eines Schultages der Fall sein, ist durch die Schulleitung das Gesundheitsamt zu informieren und das gemeinsame Vorgehen zu besprechen.

Treten COVID-19-typische Symptome bei Personen auf, welche weder zur Kategorie 1 noch zur Kategorie 2 zuzuordnen sind, so haben die betreffenden Personen die Schulleitung umgehend zu informieren und ab sofort einen MNS zu tragen.

Die betroffene Person verlässt unverzüglich die Einrichtung; auf dem Heimweg ist der MNS weiterhin zu tragen. Bei Grundschüler\*innen sind schnellstmöglich die Personensorgeberechtigten zu informieren. Bis zur Abholung ist der Schüler/die Schülerin unter Wahrung der Aufsichtspflicht zu isolieren. Es muss ein MNS aufgesetzt werden.

Die Rückkehr in die Schule ist in diesem Fall möglich, wenn der Schüler/die Schüler am Tag nach den erstmalig aufgetretenen Symptomen symptomfrei ist. Nach mindestens zweitägigen Symptomen ist ein negativer Corona-Test bzw. ein vom Hausarzt oder Kinderarzt ausgestelltes Unbedenklichkeitsattest vorzuweisen. Dies gilt auch für Schüler\*innen und in der Einrichtung tätigen Personen, welche sich aufgrund der Symptome krankgemeldet und die Schule nicht betreten haben. Den Anweisungen des Gesundheitsamtes ist stets Folge zu leisten.

#### 2.1.4 Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.